

Zeitschrift für

VERKEHRSS- RECHT

ZVR

Gesetze
und ihre
Geschichte

Redaktion **Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl**

September 2014

09

273 – 308

Beiträge

Gesetze und ihre Geschichte

Das Führerscheingesetz (FSG) *Armin Kaltenegger* ➤ 276

Die neuere Rechtsprechung des VfGH zum GelverkG
Martin Hiesel ➤ 281

Gesetzgebung und Verwaltung

Bundesrecht *Gerhard Pürstl* ➤ 288

Rechtsprechung

Aufstellung eines Hinweisschildes (Raststation mit Tankstelle):
Weigerung der ASFINAG *Christian Huber* ➤ 290

Mitverschulden bei Segway-Fahren *Georg Kathrein* ➤ 296

Spielen in Fußgängerzonen ➤ 298

Verbandsklage gegen Kfz-Leasing-AGB ➤ 303

Judikaturübersicht Verwaltung

Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung, Geständnis befreit
nicht von Blutabnahmepflicht ➤ 305

Natürliche Person als Unternehmer, dauernder Standort des Fahrzeugs
ist Hauptwohnsitz ➤ 306

Neues aus Brüssel und Luxemburg

Aufgrund eines soeben ergangenen EuGH-Urteils können in einem anderen Mitgliedstaat begangene Straßenverkehrsdelikte aktuell nur noch bis zum 6. 5. 2015 europaweit vollstreckt werden; die maßgebliche Richtlinie (2011/82/EU) wurde auf einer falschen Rechtsgrundlage erlassen. Darüber hinaus gibt es zu berichten, dass der Rat der Verkehrsminister bei seiner Tagung am 5. 6. 2014 zu verschiedenen Legislativdossiers Entscheidungen erreicht hat.

Von Othmar Thann¹⁾

Inhaltsübersicht:

- A. EuGH: RL über Informationsaustausch von Halterdaten bei Verkehrsverstößen nichtig
- B. Neues betr Lkw und Busse
- C. VO über den Geräuschpegel von Fahrzeugen erlassen
- D. 4. Eisenbahnpaket kommt nur langsam auf Schiene, Trennung von Infrastruktur- und Verkehrsbetreibern bleibt umstritten
- E. Luftfahrt

A. EuGH: RL über Informationsaustausch von Halterdaten bei Verkehrsverstößen nichtig

→ Die **RL 2011/82/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates v 25. 10. 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte²⁾ legt für acht Straßenverkehrsdelikte (Geschwindigkeitsübertretungen, Nichtanlegen des Sicherheitsgurts, Überfahren eines roten Lichtzeichens, Trunkenheit im Straßenverkehr, Fahren unter Drogeneinfluss, Nichttragen eines Sturzhelms, unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens und rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons beim Fahren) ein Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fest. Die Mitgliedstaaten können somit in anderen Mitgliedstaaten auf die nationalen Fahrzeugzulassungsdaten zugreifen, um die Person festzustellen, die für das Delikt haftbar ist.³⁾

→ Der EuGH hat diese RL nunmehr für **nichtig erklärt**.⁴⁾ Um negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der europäischen Verkehrspolitik zu begrenzen und aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Gerichtshof aber gleichzeitig die **Fortgeltung der RL trotz Nichtigerklärung für maximal ein Jahr** ab Urteilsverkündung (6. 5. 2014) beschlossen.

→ In seiner Begründung führte der EuGH aus, dass die RL sowohl ihrem Ziel als auch ihrem Inhalt nach eine Maßnahme zur Verbesserung der **Verkehrssicherheit**⁵⁾ darstelle, somit Teil der gemeinsamen Verkehrspolitik sei und deshalb auf dieser Grundlage hätte erlassen werden müssen. Da die RL nicht unmittelbar im Zusammenhang mit den Zielen der polizeilichen Zusammenarbeit⁶⁾ steht, aber auf dieser Rechtsgrundlage erlassen wurde, ist sie nichtig.

→ Die Kommission unterrichtete daraufhin den Rat über ihre Absicht, „sehr bald“ einen neuen Vorschlag für eine RL vorzulegen.

B. Neues betr Lkw und Busse

→ **Politische Einigung im Rat zur Überarbeitung der Richtlinie 96/53/EG über Maße und Gewichte:**⁷⁾ Damit werden die bislang geltenden Vorschriften beibehalten, wonach die Mitgliedstaaten Lkw mit einer Länge von mehr als 18,75 m und einem Gewicht von mehr als 40 t für den heimischen Einsatz erlauben können. Wie bereits das Parlament Ende April sprach sich jedoch auch der Rat **gegen** die EU-weite Zulassung und damit den **grenzüberschreitenden Verkehr der sog Gigaliner** aus. Für Änderungen am Fahrzeugdesign, die tote Winkel vermeiden helfen und die Laster windschnittiger machen sollen, wurde hingegen insgesamt Unterstützung signalisiert. Nach Einschätzung der Kommission könnte die Richtlinie Anfang 2015 in Kraft treten. Der Start des Trilogs ist für das zweite Halbjahr 2014 geplant.

→ **Kommission beschließt Strategie zur Verringerung der CO₂-Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen:** Im Gegensatz zu Pkw und Kleintransportern werden die CO₂-Emissionen solcher Fahrzeuge derzeit nicht erfasst, weil es aufgrund der Variantenvielfalt der verschiedenen Bauarten und Nutzungszwecke kein repräsentatives Messverfahren gibt. Nach der Mitteilung vom 21. 5. 2014 hat die Kommission jetzt ein computergestütztes Simulationsprogramm (VECTO) entwickelt, mit dem die CO₂-Emissionen von neuen schweren Nutzfahrzeugen gemessen werden können. Auf dieser Grundlage sollen 2015 Gesetzesvorschläge eingebracht werden, die für neue schwere Nutzfahrzeuge die Zertifizierung, Mitteilung und Überwachung der CO₂-Emissionen vorschreiben. Dann sollen weitere Maßnahmen geprüft werden. →

ZVR 2014/150

EuGH 6. 5. 2014, C-43/12

4. Eisenbahnpaket;
grenzüberschreitende Vollstreckung;
Lkw;
Straßenverkehrssicherheit

1) Herzlichen Dank an Frau Dr. *Claudia Riccabona-Zecha* für die Unterstützung bei der Ausarbeitung des Beitrags.

2) ABl L 288/1.

3) *Thann*, Neues aus Brüssel und Luxemburg, ZVR 2011/62.

4) EuGH 6. 5. 2014, C-43/12.

5) Art 91 Abs 1 lit c AEUV.

6) Art 87 Abs 2 AEUV.

7) Siehe *Thann*, ZVR 2013/141, zu KOM (2013) 195 endg.

C. VO über den Geräuschpegel von Fahrzeugen erlassen⁸⁾

- **Neue Geräuschgrenzwerte, Messung mit neuen Prüfverfahren:** Die VO zur Reduzierung von Lärmemissionen gilt für Pkw, Lieferwagen (leichte Nutzfahrzeuge), Busse sowie leichte und schwere Lkw. Künftig werden die Geräuschpegel von Neufahrzeugen mit einem neuen, repräsentativeren Prüfverfahren gemessen. Die Grenzwerte treten für neue Fahrzeugtypen ab Juli 2016 stufenweise in Kraft.
- **Akustische Warnsysteme für Elektrofahrzeuge:** Weiters sieht die VO für elektrisch betriebene Fahrzeuge und Hybridfahrzeuge eine abschaltbare Geräuschquelle mit einer beschränkten Lautstärke vor (AVAS – Acoustic Vehicle Alerting System), um Fußgänger und andere gefährdete Verkehrsteilnehmer auf den Betriebszustand des Fahrzeugs aufmerksam zu machen. Der Einbau wird nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren (dh ab Juli 2021) für alle Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge verbindlich.

D. 4. Eisenbahnpaket kommt nur langsam auf Schiene, Trennung von Infrastruktur- und Verkehrsbetreibern bleibt umstritten

Die Kommission hatte das umfangreiche Paket im Jänner 2013 vorgelegt,⁹⁾ um Qualität und Auswahl im Eisenbahnsektor in Europa zu erhöhen und seine Wettbewerbsfähigkeit somit zu stärken.

- Ende Februar 2014 wurden alle Legislativvorschläge vom **Parlament in erster Lesung**, allerdings mit etlichen Änderungsanträgen, angenommen. So wurde beispielsweise ein weniger ehrgeiziger Standpunkt hinsichtlich der **Säule „Markt“** (Richtlinien über Ver-

waltungsstrukturen und die Öffnung der Märkte, Verordnung zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen) verabschiedet. Wettbewerbsgestützte Vergabeverfahren für öffentliche Dienstleistungsverträge sollen zB erst ab 2023 durchgeführt werden und weitreichenden Ausnahmen unterliegen.

- Anfang Juni 2014 einigte sich der **Rat** über die **technische Säule**, die Richtlinienentwürfe zur Interoperabilität und Sicherheit der europäischen Eisenbahnen und den Entwurf einer VO über die Europäische Eisenbahnagentur umfasst. Reformen zur Vereinfachung von Verfahren für Hersteller und Eisenbahnunternehmer sollen Eisenbahnbetriebskosten senken. Dabei schränkte der Rat allerdings die von der Kommission vorgeschlagene und vom Parlament übernommene zentrale Rolle der **Europäischen Eisenbahnagentur** bei allen Zulassungen und Zertifizierungen auf grenzüberschreitende Belange ein.
- Eine politische Einigung zur Säule „Markt“ steht noch aus, Verhandlungen mit dem Parlament werden in der zweiten Jahreshälfte 2014 erwartet.

E. Luftfahrt

Entgegen der ursprünglichen Tagesordnung konnte der Verkehrsministerrat keine Entscheidung zu einer neuen VO über Fluggastrechte¹⁰⁾ erzielen und hierzu nur einen Fortschrittsbericht der Präsidentschaft annehmen.

8) Verordnung (EU) 2014/540 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16. 4. 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der RL 2007/46/EG und zur Aufhebung der RL 70/157/EWG, ABl L 158/131. Dazu *Thann*, ZVR 2012/144.

9) Siehe *Thann*, ZVR 2013/57.

10) Dazu *Thann*, ZVR 2014/68.